

Veröffentlichung
1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Stadt Brüel
für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 28.09.2007 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

	gegenüber bisher EUR		erhöht um EUR		vermindert um EUR		nunmehr auf EUR	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
1. im Ergebnishaushalt								
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	3.238.400	3.261.300	1.700	40.300	17.400	21.700	3.222.700	3.279.900
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	3.400.300	3.325.800	71.000	38.600	34.000	23.400	3.437.300	3.341.000
der Saldo der der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-161.900	-64.500	-69.300	1.700	-16.600	-1.700	-214.600	-61.100
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0
der Saldo der der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen	-161.900	-64.500	-69.300	1.700	-16.600	-1.700	-214.600	-61.100
die Einstellung in Rücklagen	0	0	0	0	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen	161.900	64.600	61.900	30.300	26.800	33.800	197.000	61.100
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	0	100	-7.400	32.000	10.200	32.100	-17.600	0
2. im Finanzhaushalt								
a) die ordentlichen Einzahlungen	2.904.700	2.928.000	426.300	38.000	17.400	21.700	3.313.600	2.944.300
die ordentlichen Auszahlungen	2.930.700	2.859.200	62.100	30.200	34.000	23.400	2.958.800	2.866.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-26.000	68.800	364.200	7.800	-16.600	-1.700	354.800	78.300
b) die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	299.700	184.700	119.900	90.000	0	200	419.600	274.500
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	134.100	6.300	510.500	0	0	0	644.600	6.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	165.600	178.400	-390.600	90.000	0	200	-225.000	268.200
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-49.800	47.400	-26.400	97.800	-16.600	-1.500	-59.600	146.700

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Liquiditätssicherung werden wie folgt festgesetzt: (unverändert)

200.000 € 2017 und 200.000 € 2018.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt(unverändert):

	2017	2018	2017	2018
1. Grundsteuer				
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 320 v.H.	von bisher 320 v.H.	auf 320 v.H.	auf 320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 385 v.H.	von bisher 385 v.H.	auf 385 v.H.	auf 385 v.H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 350 v.H.	von bisher 350 v.H.	auf 350 v.H.	auf 350 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan (unverändert)

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 6,540 Vollzeitäquivalente (VzÄ) (2017) und 6,540 VzÄ (2018) und nunmehr 6,540 VzÄ (2017) und 6,54 0 VzÄ (2018).

§ 7 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	3.866.849	3.921.623
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	3.846.851	4.071.622
und zum 31.12. des Haushaltjahres 2017	3.840.249	3.853.840
sowie zum 31.12. des Haushaltjahres 2018	3.945.749	3.967.240

§ 8 weitere Vorschriften

8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Stadtvertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- a. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
 - b. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
 - c. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen in erheblichem Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
 - d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
 - e. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
1. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 KV sind Beträge von mehr als 100.000,00 €.

8.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Stadtvertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Stadt festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses/ Bürgermeisters übersteigt.

8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.3.1. *Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit* der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind *ausgenommen*:

- DK 0001 die Personalaufwendungen
- DK 0002 die Aufwendungen für die Unterhaltung des Vermögens(ohne Straßen)
- DK 0003 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung bebaute Grundstücke(einschl. Beleuchtung, Parkplätze)
- DK 0005 die Versicherungen
- DK 0007 die internen Leistungsverrechnungen
- DK 0009 die Abschreibungen
- DK 0032 Aufwendungen der Feuerwehr
- DK 0041 Aufwendungen des Bauhofes

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 0041 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

8.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

8.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

8.3.4 Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die

zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.

8.3.5 Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes nach § 14 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik Mecklenburg- Vorpommern.

8.3.6 Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen

8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von **10.000 EUR** für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

8.5 Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

8.6 Kreditaufnahmen und Umschuldungen

Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Bürgermeister und der Kämmerer.

§ 9

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.11.2017 erteilt.

Sternberg , den 23.11.2017

Goldberg
Bürgermeister

Die Nachtragshaushaltssatzung mit Anlagen liegen in der Zeit vom 27.11.2017 bis zum 01.12.2017, jeweils Montag bis Freitag, 09.00 – 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Sternberg, Zimmer 5 öffentlich aus.